



## **Kosten einer Beistandschaft** (Berufsbeistandspersonen)

### **1. Allgemeines**

Die Kosten für die Führung einer Beistandschaft gehen grundsätzlich zu Lasten der betreuten Person (Art. 404 ZGB). Liegt das Vermögen der betreuten Person unter CHF 7'000 bei der KESB bzw. CHF 12'000 beim ABES, werden diese durch das Staatswesen übernommen.

Die jährlichen Prüfungsgebühren und die Kosten für die Mandatsführung werden mittels jährlicher Pauschale in Rechnung gestellt.

### **2. Gebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB**

Folgende Gebühren kommen zur Anwendung:

- Errichtungsgebühr	bis	CHF	500
- Mobilarverzeichnis		CHF	250 - 350
- Vermögensinventar		CHF	200 - 750
- jährliche Prüfungsgebühr (exkl. CHF 10 Kopien)		CHF	750

Weitere Gebühren können für höhere Aufwendungen und die Erledigung von Rechtsgeschäften (z.B. Erbteilung, Verkauf Liegenschaft, Safeinventuren, usw.) entstehen. Die Höhe ist abhängig von der Komplexität des Umfangs der Abklärungen.

### **3. Kosten des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz ABES**

Grundsätzlich wird für die Mandatsführung der Berufsbeistandsperson eine Pauschale verrechnet. Die pauschale Entschädigung besteht bei Mandaten mit und ohne Vermögensverwaltung (beinhaltet Einkommen und/ oder Vermögen) aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen oder Abzügen. Zusätzlich fällt bei der Mandatseröffnung eine Errichtungspauschale an.

Dabei wird die folgende jährliche <b>Grundpauschale</b> festgesetzt:	
a. Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB	CHF 1'250
b. Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB	CHF 1'250
c. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art 395 ZGB	CHF 2'500
d. Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB	CHF 1'250
e. Umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB	CHF 2'500

**Zuschläge zur Grundpauschale:**

- Errichtungspauschale
  - CHF 500 einmalig
- Steuererklärungen (jährlich)
  - CHF 150 bei einem Vermögen ab CHF 12'000 und CHF 100'000
  - CHF 300 bei einem Vermögen über CHF 100'000
- Umsetzung VBVV (jährlich)
  - CHF 150 für die Umsetzung der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) bei einer sehr vielschichtigen Vermögens- und Wertschriftensituation mit mehreren Konto-, Depot- und Bankbeziehungen
- Spesen (jährlich)
  - CHF 100 für die notwendigen Fahrspesen
  - CHF 100 für die übrigen Barauslagen (Infrastruktur, Porti, Telefone etc.)

**Juristische Aufwendungen** (z.B. Erbteilungen, Grundstücksgeschäfte, Vertretung vor Gericht) werden zum Stundensatz von CHF 180 verrechnet.

**Nicht juristische Aufwendungen** bei ausserordentlichem Zusatzaufwand werden zum Stundensatz von CHF 100 verrechnet.

Wird neben der Berufsbeistandsperson eine Privatbeistandsperson eingesetzt, wird grundsätzlich die Grundpauschale je hälftig aufgeteilt. Bei guten finanziellen Verhältnissen der betreuten Person kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Details sind in dem Reglement des ABES für die Aufwendungen der Berufsbeistandspersonen geregelt. Das Reglement ersetzt die Richtlinie vom Januar 2019. Die in dem Reglement enthaltenen Entschädigungsansätze gelten für die Tätigkeit der Berufsbeistandspersonen ab dem 1. Januar 2024. Für die Tätigkeit bis 31. Dezember 2023 gelangen die Ansätze gemäss der Richtlinie vom Januar 2019 zur Anwendung.